

sprechenden andern Befriedigungsmitteln für die Bezahlung der Arrestforderung nicht mangeln werde.

Aus dem Gesagten ergibt sich aber auch, daß die Frage der amtlichen Inverwahrnahme (— die mit derjenigen des Entzuges der Verfügungsbefugnis eng zusammenhängt, sofern sie nicht überhaupt als ein bloßer Anwendungsfall der letztern sich qualifiziert —) bei beiden Rechtsinstituten von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu beurteilen ist und eine verschiedene Lösung zu finden hat. Im Pfändungsverfahren erscheint, wie der schon citierte Bundesgerichtsentscheid in Sachen Brückner ausführt, als bestimmend die Erwägung, daß hier die Verwahrung der gepfändeten Objekte eine deren Verwertung sichernde und vorbereitende Maßnahme bildet, eine Maßnahme, für welche in Hinsicht auf die für den Pfändungsgläubiger bezüglich dieser Objekte begründete Rechtsstellung die Sicherheitsleistung kein entsprechendes Surrogat darstellt. In dieser Meinung räumt Art. 98 Abs. 3 dem Pfändungsgläubiger das Recht ein, die Verwahrnahme zu verlangen und den Schuldner insofern in der Möglichkeit der Verfügung über den Pfändungsgegenstand zu beschränken. Dem gegenüber trifft beim Arreste die andere Erwägung zu: daß die Rechte, welche der Gläubiger durch die Arrestnahme erlangt, einer Schädigung nicht ausgesetzt sind, wenn dem Schuldner die freie Verfügung über den Arrestgegenstand und damit auch der Gewahrsam an ihm belassen bleibt, sofern sich nur das spätere Vorhandensein entsprechender anderer Exekutionsmittel als gesichert ansehen läßt. Deshalb kommt hier der Gesetzgeber in Art. 277 dazu, dem Schuldner die Möglichkeit vorzubehalten, die Verwahrnahme — soweit sie sonst stattzufinden hat — durch Kautionsleistung abzuwenden.

2. Zu verwerfen ist auch der Eventualantrag des Rekurrenten, es sei die Sicherheit vom Rekursgegner in der Höhe des Schätzungswertes der Arrestobjekte zu leisten. Nach dem Wortlaute des Art. 277 hat allerdings im allgemeinen der Schätzungswert den Maßstab für die quantitative Bemessung der zu leistenden Sicherheit abzugeben. Nun sind aber hier (— offenbar in Rücksicht auf die erhobenen Drittansprüche —) Gegenstände in solchem Umfange verarrestiert worden, daß deren Schätzungswert

den Betrag der Arrestforderung samt Zins und Kosten erheblich übersteigt. In derartigen Fällen die Sicherheit höher anzusetzen, als auf den genannten Betrag, könnte sich nur rechtfertigen, wenn der Arrestgläubiger ein rechtliches Interesse an einer solchen Erhöhung glaubhaft zu machen vermöchte. Das ist der heutige Rekurrent aber nicht im Stande gewesen. Sein Hinweis darauf, daß er möglicherweise später bei einer Pfändung der geleisteten Sicherheit mit andern Gläubigern als Gruppenteilnehmern zu konkurrieren habe, beruht auf einer irrtümlichen Auffassung des rechtlichen Charakters der durch Art. 277 vorgesehenen Sicherheitsleistung. Dieselbe erfolgt nur zu Gunsten des betreffenden Arrestgläubigers; diesem soll für allfällige ihm nachteilige Folgen der Belassung des Arrestgegenstandes in der freien Verfügungsgewalt des Schuldners Ersatz geboten werden; deshalb stehen auch die mit dem Eintritt dieser Folgen erwachsenden Ansprüche auf die Kautions dem Arrestgläubiger zu, ohne daß er sich einen seine Rechte schmälern den Zugriff nunmehr auftretender Pfändungsgläubiger gefallen zu lassen brauchte.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

33. Entscheid vom 10. März 1904 in Sachen Breu.

Form der Betreibungsrechte. Beschwerde an das Bundesgericht: Beschwerdebegehren und Beschwerdebegründung. Art. (17 und) 19 SchKG.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

hat, nachdem sich aus den Akten ergeben:

Die am 2. März 1904 zur Post gegebene Rekurs eingabe des Rekurrenten hat folgenden Inhalt: „Über den am 22. Februar 1904 von unserer kantonalen Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs gefällten beigelegten Entscheid punkto Betreibung Nr. 856 nehme ich Rekurs an Ihre hohe Behörde,

„und betrachte denselben als hier angemeldet. Die hierauf bezüglichen Akten folgen nach. (Sig. J. Brou.)“

Dieser Eingabe hat der Rekurrent ein Schreiben der Standeskommission des Kantons Appenzell J.-Rh. d. d. 24. Februar 1904 beigelegt, mit welchem ihm diese Behörde das Dispositiv eines von ihr am 22. d. M. ausgefallenen Rekursentscheides mitteilte. Dieses Dispositiv lautet dahin:

„1. Die Beschwerde des Betreibungsamtes Oberegg ist als „begründet zu schätzen und damit die Verfügung der untern Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs in Oberegg vom 11. Dezember 1903 aufgehoben.

„2. Auf Zuteilung der durch besagte Verfügung erwachsenen „Kosten in der Betreibung (Nr. 856) des alt Hptm. Joh. Brou ist nicht einzutreten; denn diese Zuweisung ist Sache des Betreibungsamtes.

„3. Hinsichtlich der langen Verzögerung der Vernehmlassung „auf den Rekurs ist die untere Aufsichtsbehörde darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Entschuldigung nicht acceptiert werden kann, indem jeweilen beschleunigter Bericht verlangt werden „muß“; —

in Erwägung:

Wie das Bundesgericht schon wiederholt, so jüngst in seinem Entscheide vom 2. Oktober 1903 i. S. Egger* (Archiv VII, Nr. 121), ausgesprochen hat, muß sich aus der Rekurseingabe, durch welche ein Beschwerdeentscheid angefochten wird, entnehmen lassen, in welchem Sinne der Rekurrent eine Abänderung des betreffenden Entscheides verlangt und warum er denselben glaubt anfechten zu können; d. h. es muß die Rekursklärung ihrem materiellen Inhalte nach ein Rekursbegehren und eine — wenigstens summarische — Rekursbegründung enthalten. Diesen Erfordernissen genügt die vorliegende Rekurseingabe nach keiner der beiden Richtungen, auch nicht in Verbindung mit dem ihr beigelegten Schreiben der kantonalen Aufsichtsbehörde, welches lediglich das Dispositiv des angefochtenen Entscheides wiedergibt, ohne dadurch die Möglichkeit einer Einsicht in das Streitverhältnis zu gewähren. Der Rekurrent ist sich dieser ungenügenden Substan-

* Amtl. Samml., XXIX, 1. Teil, Nr. 106, S. 507 f., Sep.-Ausg., VI, Nr. 57, S. 231 ff.

zierung seines Rekurses denn auch wohl bewußt gewesen, indem er die Zusendung weiterer Aktenstücke in Aussicht gestellt hat. Zu einer nachträglichen Ergänzung seiner Eingabe ist es aber tatsächlich innert der gesetzlichen Rekursfrist nicht gekommen. Von einer gütigen Ergreifung des Rechtsmittels des Rekurses kann nach all dem nicht die Rede sein; —

erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

34. Entscheid vom 15. März 1904 in Sachen
Waldburger.

Einstellung der Betreibung, Art. 85 SchKG. Zuständigkeit der Gerichte und der Aufsichtsbehörden.

I. Am 9. Dezember 1903 erwirkte Witwe Dertli in St. Gallen vom Betreibungsamt Wil gegen den Rekurrenten Waldburger einen Zahlungsbefehl für 557 Fr. 45 Cts. samt Zins. Gleichzeitig lud sie den Betriebenen vor Vermittleramt Wil, wobei sie ein Klagbegehren auf Anerkennung der in Betreibung gesetzten Forderung stellte, welches der Rekurrent bestritt und dem gegenüber er widerklageweise eine Forderung von 876 Fr. 90 Cts. Zins geltend machte. Nach unterlassenem Rechtsvorschlage erhielt der Rekurrent am 9. Januar 1904 die Pfändung angekündigt. Darauf gelangte er am 11. Januar an den Bezirksgerichtspräsidenten von Wil mit dem Begehren um Sistierung der Betreibung bis zur Erledigung des hängigen Forderungsprozesses und eventuell Zulassung eines nachträglichen Rechtsvorschlages. Mit Erkenntnis vom 13. Januar 1904 entsprach der Vizegerichtspräsident von Wil dem Sistierungsgesuche, indem er zur Begründung ausführte: Die vom Rekurrenten geltend gemachte Gegenforderung sei durch die eingelegten Belege zum größten Teil, wenn auch nicht vollständig, bewiesen. Es rechtfertige sich daher, gemäß Art. 85 SchKG, die Betreibung bis zur Erledigung des zwischen den Parteien schwebenden Prozesses einzustellen.